

Besondere Bedingungen der Telefónica Germany GmbH & Co. OHG für Mobilfunkdienstleistungen zur Datenübertragung zwischen Maschinen (Maschine-to-Maschine, „M2M“) im Tarif „O2 Data M2M“, Stand April 2011

1. Gegenstand der Besonderen Bedingungen

1.1

Die nachfolgenden aufgeführten Besonderen Bedingungen regeln das Vertragsverhältnis der Telefónica Germany GmbH & Co OHG (nachfolgend „Telefónica Germany“ genannt) und dem Kunden bei Inanspruchnahme von Mobilfunkdienstleistungen zur Datenübertragung zwischen M2M – Funkmodulen des Kunden und einem vom Kunden adressierten Ziel (Kunden-VPN, Server) im Tarif O2 Data M2M und gelten zusätzlich, und falls und soweit Widersprüche auftreten, vorrangig zu den Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Telefónica Germany GmbH & Co OHG für Mobilfunkdienstleistungen (Laufzeitverträge).

1.2

Zu den vorgenannten Zweck (Datenübertragung zwischen Maschinen) überlässt Telefónica Germany dem Kunden codierte Mobilfunkkarten („SIM-Karten“), die vom Kunden, für die im Auftragsformular im einzelnen geregelte Laufzeit des Vertrages bzw. der jeweiligen Aktivierungsvereinbarung, in bereitzustellenden M2M-Funkmodule eingefügt und eingesetzt werden können.

2. Leistungen von Telefónica Germany/ Mitwirkungspflichten des Kunden

2.1

Telefónica Germany verantwortet nur den Zugang zum O2 Mobilfunknetz durch Freischaltung der überlassenen SIM-Karten und die ordnungsgemäße Übertragung der Daten über das O2 Mobilfunknetz, sofern der Kunde alle seine unter Ziffer 2.2 aufgeführten Mitwirkungsleistungen erbracht hat, die zur Datenübertragung erforderlich sind.

2.2

Der Kunde hat sicherzustellen, dass sich die eingesetzten M2M-Funkmodule an Standorten befinden, an denen eine ausreichende Netzabdeckung des O2 Mobilfunknetzes vorliegt. Zur Sicherstellung hat der Kunde anhand von O2 Testkarten die Netzversorgung am jeweiligen Standort des Funkmodules zu überprüfen. Der Kunde hat weiterhin dafür Sorge zu tragen, dass die von ihm eingesetzten M2M-Funkmodule für den Einsatz der überlassenen SIM-Karten geeignet, mit dem O2 Mobilfunknetz kompatibel sind und zu dem vom Kunden gewünschten Zweck eingesetzt werden können. Sofern vorgenannte Mitwirkungspflichten des Kunden nicht erfüllt sind, wird Telefónica Germany von ihren Verpflichtungen aus dem Vertrag frei, ohne dass dem Kunden hieraus Ansprüche –gleich welcher Art und welchem Rechtsgrund - zustehen.

2.3

Der Kunde ist verpflichtet, die PIN (Personal Identification Number) der jeweiligen SIM-Karte, die ihm von Telefónica Germany mitgeteilt wird, nach Einbau in das M2M-Funkmodul unverzüglich, mit Hilfe des M2M-Funkmoduls, in eine von ihm selbstgewählte PIN umzuändern.

3. Nutzungsbedingungen / Verpflichtungen des Kunden

3.1.

Der Kunde verpflichtet sich, hinsichtlich sämtlicher von Telefónica Germany überlassener SIM-Karten die Leistungen von Telefónica Germany nur zum Aufbau von M2M-Verbindungen zu nutzen. Es ist ihm insbesondere nicht gestattet, mittels einer SIM-Karte von Telefónica Germany von einem Dritten hergestellte Verbindungen gleich welcher Art und Herkunft über Vermittlungs- oder Übertragungssysteme weiterzuleiten (z.B. SIM-Boxing). Bei Weitergabe der dem Kunden von Telefónica Germany ausgehändigten SIM-Karten an einen Dritten haftet der Kunde im vorgenanntem Maße für das Verhalten/die Verwendung durch den Dritten.

3.2

Für den Fall, dass der begründete Verdacht besteht, dass der Kunde, auch nur mit einer SIM-Karte, gegen die oben genannten Regelung verstößt, ist Telefónica Germany nach vorheriger Ankündigung berechtigt, sämtliche dem Kunden überlassenen SIM-Karten sofort zu sperren. Sofern der Kunde nicht innerhalb der in der Abmahnung gesetzten Frist den begründeten Verdacht ausräumt, ist Telefónica Germany berechtigt sämtliche mit dem Kunden geschlossenen Verträge außerordentlich zu kündigen. Sofern Telefónica Germany das/die Vertragsverhältnis(se) außerordentlich beendet, werden sämtliche Forderungen, insbesondere Entgeltforderungen wegen erbrachter Mobilfunkdienstleistungen sofort zur Zahlung fällig. Der Kunde verzichtet diesbezüglich ausdrücklich auf die Geltendmachung eines Zurückbehaltungsrechts. Darüber hinaus steht Telefónica Germany ein Anspruch auf pauschalierten Schadensersatz in Höhe von 30% der monatlichen Grundgebühr pro SIM-Karte zu, der bis zum nächsten ordentlichen Kündigungstermin zu zahlen gewesen wäre, sofern der Kunde nicht nachweist, dass der tatsächlich entstandene Schaden geringer ist. Der Nachweis und die Geltendmachung eines weitergehenden Schadens behält sich Telefónica Germany ausdrücklich vor. Sofern Telefónica Germany das/die Vertragsverhältnis(se) gemäß außerordentlich beendet, sind sämtliche (Schadensersatz-) Ansprüche, die aufgrund der Sperrung und/oder der außerordentlichen Kündigung dem Kunden entstehen, ausgeschlossen.

4. Gewährleistung

4.1

Telefónica Germany übernimmt keine Gewährleistung für Störungen,

- die auf die technische Ausstattung des Kunden,
- den ungeeigneten, unsachgemäßen, fehlerhaften Anschluss an das O₂ Mobilfunknetz durch den Kunden,
- die fehlerhafte, nachlässige und unsachgemäße Installation, Bedienung oder Behandlung der für die Inanspruchnahme der Dienstleistungen von Telefónica Germany erforderlichen Geräte oder Systeme durch den Kunden zurückzuführen sind.

4.2

Telefónica Germany kann ebenfalls keine Gewährleistung für Störungen übernehmen, die sich aus den funktechnischen, atmosphärischen oder geographischen Umständen am jeweiligen Standort der Datenübertragungseinrichtung (Funkabschattungen u.ä.) ergeben bzw. die sich dort nachträglich (Bautätigkeiten u.ä.) einstellen und zu Störeinflüssen führen.

5. Haftung

Im Falle leichter Fahrlässigkeit haftet Telefónica Germany bei der Verletzung von wesentlichen Vertragspflichten beschränkt auf den Schaden, der den bekannten oder erkennbaren Umständen nach als mögliche Folge einer Verletzung vorhersehbar war, höchstens jedoch auf den Betrag des Umsatzes des letzten Monats aus diesem Vertrag, jedoch insgesamt maximal in Höhe von EUR 50.000 pro Vertragsjahr. Grundsätzlich haftet Telefónica Germany nicht für Folgeschäden (z.B. entgangener Gewinn, mittelbare Schäden). Im Übrigen richtet sich die Haftung nach Ziffer 10 der Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Telefónica Germany GmbH & Co OHG für Mobilfunkdienstleistungen (Laufzeitverträge) und den gesetzlichen Vorschriften.